

beiden Anträge von den Collegen von Dehlschlängel und Grünler haben, wie mir scheint, das gemeint, daß sie lediglich wünschen — so verstehe ich sie beide — es solle der Grundsatz aufgestellt werden, nach welchem bedürftige Gemeinden unterstützt werden vom Staate für ihre Lehrer, damit sie nicht erst Betteln müssen, sondern damit das nach gewissen Normen geschehe. Meine Herren! Das ist ein Verlangen, das bereits beim Landtage 1869/70 die Gesetzgebungsdeputation bei der allerersten Berathung des Schulgesetzes gestellt und das meines Wissens später auch die Schuldeputation wiederholt hat. Es ist uns damals immer von Seiten des Ministeriums gesagt worden: das geht nicht; ein fester Grundsatz läßt sich nicht aufstellen. Meine Herren! Ich bin sehr zufrieden damit, wenn ein solcher Grundsatz gefunden werden kann; denn ich glaube, er wird die Sache einigermaßen wenigstens regeln. Wenn daher die beiden Anträge wirklich bloß Das bezwecken, so würde ich nicht dagegen sein; ich zweifle nur, wie gesagt, daß so leicht ein solcher Grundsatz gefunden werden kann. Ich komme nun zu dem Minoritätsgutachten und zu dem dazu gehörigen Antrage Werner. Es ist zum Theil dagegen auch schon Das gesagt worden, was ich noch zu sagen hätte. Ich wende mich daher nur gegen einige Ausführungen des Herrn Abg. Günther, der allerdings von meinen Gründen, obgleich er sie sich noch einmal von mir vorzählen ließ, doch nur einen einzigen richtig wiedergegeben, im Uebrigen aber mir Gründe untergelegt hat, die ich nicht gebraucht habe. Er will nicht zugeben, daß es bedenklich sei, in diesen Sachen Zwang eintreten zu lassen, und exemplificirt auf das Pensionsgesetz und auf das Brandversicherungsgesetz. Ja, es giebt Fälle, wo der Staat einen solchen gesetzlichen Zwang üben kann und üben muß; das sind aber immer Fälle, wo ein ganz eminentes öffentliches Interesse oder ein aus vielen einzelnen Privatinteressen zusammengesetztes ebenso eminentes Collectivinteresse in Frage steht, daß eben der Staat eingreifen muß. Das ist eben bei dem Brandversicherungsgesetze der Fall. Wenn wir uns denken, daß eine Anzahl von Gebäuden, vielleicht ganze Städte gar nicht versichert wären, so würde eine Masse von Immobilienvermögen vernichtet sein ohne die Möglichkeit, es wieder herzustellen.

Das ist ein Interesse, welches nicht bloß den Einzelnen angeht, auch nicht bloß die Gemeinde, sondern den ganzen Staat. Ebenso ist es beim Pensionswesen; da würde es eine große Calamität sein, selbst für den Staat, wenn eine ganze Masse seiner Bediensteten hilflos wäre und am Ende zu ihm um Unterstützung käme. Aber, meine Herren, so liegt die Sache hier nicht. Der Vortheil, der den Gemeinden dadurch möglicher Weise zugewendet werden kann, ist ein durchaus nicht so in die Augen springender und durchaus nicht so eminent, wie in jenen Fällen und es ist daher allerdings den Gemeinden viel zugemuthet, wenn man sagt: ihr müßt in diese An-

stalt treten. Manche Gemeinde würde sagen: da will ich lieber Alterszulagen geben, als einen solchen regelmäßigen Beitrag. Es haben das die Redner, die dafür sprachen, selbst insofern angedeutet, als sie sagten: Freiwillig werden solche Vereinigungen nie zu Stande kommen. Ja, meine Herren, wenn ein großes Interesse dabei ist, warum dann nicht freiwillig? Ich habe aber namentlich den einen Grund nochmals zu betonen: es liegt in der Natur des Menschen — und auch die Gemeinden bestehen aus Menschen — daß man für eine Leistung gerne eine Gegenleistung giebt, daß aber, wenn man eine Leistung geben soll, wo man gar nicht weiß, ob man eine Gegenleistung dafür empfängt oder ob dies eine Gegenleistung sei für eine Leistung, die man empfangen hat, man es nicht gerne thut. Wenn eine Gemeinde Jahr für Jahr 66 Thaler bezahlen soll und sie nicht weiß, ob sie Alterszulagen zu bezahlen haben würde, so ist es für sie drückend, wird wenigstens als drückende Last empfunden; wenn sie aber einen Lehrer hat, mit dem sie zufrieden ist, und er in das Alter kommt, daß er Zulage verlangen kann, so wird sie das viel leichter geben. Es hat sich diese Erfahrung schon fixirt: alle leidlich vernünftigen Gemeinden werden in den Fällen, wo ihre Lehrer tüchtig sind, auch gerne Alterszulagen geben; ob sie aber eine ganz neue Last gerne haben werden, das ist eine andere Frage. Es kommt dazu noch ein Punkt und der schlägt wesentlich ein bei dem Antrage des Herrn Abg. Werner. Nach dem jetzigen Verhältnisse kann ja die Regierung aus jenem Unterstützungsfonds die bedürftigen Gemeinden unterstützen; wenn eine Gemeinde eine Alterszulage zu zahlen hat und sie nicht dazu in der Lage ist, so wird diese Alterszulage ganz oder zum Theile vom Staate gegeben. Das geht so lange fort, als die Alterszulage dauert. Bekommt die Gemeinde vielleicht einen neuen Lehrer, der keine Zulage bekommt, so hört die Staatsunterstützung wieder auf. Aber, meine Herren, wenn Sie eine Genossenschaft haben, wo jede Gemeinde ihre 66 Thaler jährlich entrichtet, wie wollen Sie da die ange deutete Staatsunterstützung bemessen? Wollen Sie sagen: „Hier ist eine Gemeinde, der ihre 66 Thaler jährlich schwer werden?“ Schön! Der Staat giebt ihr die 66 Thaler, dann muß er sie aber in alle Ewigkeit geben; denn da ist nie ein Moment, wo das aufhört, wo etwas Neues eintritt. Es wird also da sehr viel schwerer sein, die Staatsunterstützungen so zu bemessen, daß die wirklich bedürftigen Gemeinden davon genießen und die anderen nicht übertragen würden. Sie würden da gar nicht wissen, wo anfangen und wo aufhören. Das ist es, was ich gegen den Antrag des Herrn Abg. Werner einzuwenden habe und der die Staatsunterstützung speciell mit in diesen Minoritätsantrag verflücht. Nach alledem, meine Herren, thut es mir leid, bei dem Majoritätsantrag, so sehr man auch denselben unbestimmt findet, stehen bleiben zu müssen. Es ist ja selbst von den